

Tarifbestimmungen für das FerienTicket Sachsen (FTS) für 2026

Anlage Nr.: 14

Bearbeitungsstand:

Tarifjahr: 2026/2027

16.01.2026

1. Grundsatz

- 1) Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).
- 2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 3) Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

2. Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und folgende Auszubildende gemäß PBefAusgIV bis zum 21. Geburtstag:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

3. Fahrkarte und Fahrpreis

- 1) Das FerienTicket Sachsen wird zum Preis von 36,50 EUR (inkl. MwSt.) pro Jahr verkauft.
- 2) Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerausweis, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes, Jahreskarte Studenten, Azubi des VVV des abgelaufenen Schuljahres) nachgewiesen werden können. Enthält das vorbenannte Kontrollmedium kein Lichtbild und Geburtsdatum, erfolgt die Legitimation mittels amtlichem Lichtbildausweis.
- 3) Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.

4. Gültigkeitsdauer

Das FTS gilt täglich im Zeitraum vom 4. Juli 2026 bis 16. August 2026. Sollte es durch Pandemiegeschehen und einem daraus resultierenden Verordnungserlass zu einer Verschiebung der Sommerferien bzw. Einkürzen des Sommerferienzeitraumes kommen, ist der dann gültige Ferienzeitraum maßgebend. Der dann geltende neue Gültigkeitszeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Geltungsbereich

- 1) Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind im Anhang zu dieser Anlage geregelt.
- 2) Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 3) Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das

FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anslusstickets.

- 4) Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberelbe gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

6. Mitnahme von Fahrrädern

- 1) Eine unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbünden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen Teil des MDV) möglich.
- 2) Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

7. Erstattung und Umtausch

- 1) Eine Erstattung nach dem ersten Geltungstag oder ein Umtausch des FTS ist ausgeschlossen.

8. Sicherung gegen Missbrauch

- 1) Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminieren) wird das FTS ungültig.
- 2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

Anhang Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FerienTicket Sachsen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Fichtelbergbahn (KBS 518)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf der Fichtelbergbahn zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH
	Drahtseilbahn Augustusburg	berechtigt zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag
	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
	Regionalbuslinie 400	gültig auf gesamter Linie (bis Dresden)
	IC 17	gültig auf Streckenabschnitt Chemnitz – Freiberg – Dresden
VVO	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH auf einer der beiden Bahnen
	Wanderschiff Bad Schandau - Hrensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
	Schwebebahn Dresden	ungültig
	Standseilbahn Dresden	ungültig
	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	ungültig
	Aufzug Bad Schandau	ungültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
	Regionalbuslinie 400	gültig auf gesamter Linie (bis Annaberg-Buchholz)
	IC 17	gültig auf Streckenabschnitt Chemnitz – Freiberg – Dresden
VV	Regionalbuslinien 41, 42	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
	KBS 546 (RB 13)	gültig auf Streckenabschnitt Gutenfürst - Mehltheuer
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	gültig
	Waldeisenbahn Bad Muskau	gültig